

WEISUNG UND EMPFEHLUNG

Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

Für Schulleitungen und Schulbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen.

Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Zudem ist die Benützung der schulischen Dienste grundsätzlich kostenlos.

Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann gemäss § 8 Abs. 5 der Volksschulbildungsverordnung von den Erziehungsberechtigten ein **angemessener Beitrag** verlangt werden. Gemäss § 60 Abs. 3 des Volksschulbildungsgesetzes liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festzulegen: für die schulärztlichen Dienste, fakultative Schulangebote, für Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung.

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten nur im Ausnahmefall

- Unterrichtsmaterialien

Die zum Erreichen der Lernzielvorgaben notwendigen Schulmaterialien (Hefte, Schreibmaterial) sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Material wie Farbstifte, Scheren, Wasserfarben, Lineale, Zirkel, etc. sind klassensatzweise zur Verfügung zu halten, aber nicht gratis abzugeben.

- Tablets im Unterricht

Im Bereich der Medienbildung werden in den Schulen vermehrt Tablets während des Unterrichts eingesetzt. Diese Tablets werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Schule kann den Erziehungsberechtigten anbieten, diese zu erwerben. Es besteht aber keine Verpflichtung. Kaufen die Erziehungsberechtigten das Tablet, so gehört es dem Lernenden/den Erziehungsberechtigten. Durch den Kauf werden sie Eigentümer und dürfen frei darüber verfügen. Wollen die Erziehungsberechtigten das Tablet nicht erwerben, so verbleiben das Eigentum und die Verfügungsgewalt über das Tablet bei der Schule. Es wird dem/der Lernenden zum Gebrauch überlassen, allfällige von den Lernenden verursachte Schäden, müssen die Erziehungsberechtigten jedoch der Schule ersetzen. Auf Aufforderung der Schule sind die Lernenden verpflichtet, das Tablet an die Schule als Eigentümerin zu retournieren.

- Verpflegung im Hauswirtschaftsunterricht

Wenn eine Mahlzeit zubereitet wird, beträgt der Beitrag der Erziehungsberechtigten max. 5 Franken pro Halbtag. Dies ergibt total 100 Franken für rund 20 Mahlzeiten pro Schuljahr.

- **Gegenstände im Textilen und Technischen Gestalten**
Das Material zum Erreichen der Lernziele ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt, kann ein Beitrag erhoben werden. Beiträge von Erziehungsberechtigten sollen mit Zurückhaltung bzw. nur mit deren Einverständnis erhoben werden. Bis und mit 4. Primarklasse soll kein Beitrag erhoben werden. In der 5./6. Primarklasse sollte der Beitrag pro Schuljahr 50 Franken, in der Sekundarschule 100 Franken nicht übersteigen.

- **Obligatorische Schulveranstaltungen**
Für obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. dürfen grundsätzlich keine Beiträge verlangt werden, ausgenommen sind Beiträge an Verpflegungskosten.

Für **obligatorische Lager** dürfen sich laut Bundesgericht die Verpflegungskosten je nach Alter der Schüler/innen zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und Schüler/in bewegen.

- **Schulweg**
Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, welche entscheiden wie ihr Kind den Weg zurücklegt. Entsprechend haben sie die allfälligen Kosten eines Busabos selbst zu bezahlen. Ist der Schulweg für einzelne Schüler/innen jedoch nicht zumutbar, so hat ausnahmsweise die Gemeinde für unentgeltlichen Schülertransport zu sorgen (vgl. § 36a Volksschulbildungsgesetz und Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung). Zuständig sowohl für die Organisation wie auch für die Finanzierung eines Schülertransportes sind die Wohnortsgemeinden der Lernenden. Wann ein Schulweg noch als zumutbar gilt, lässt sich nicht generell sagen. Es ist nicht zuletzt stark von den örtlichen Verhältnissen abhängig (weitere Informationen dazu im Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“, unter www.volksschulbildung.lu.ch).

- Für **freiwillige** Schulveranstaltungen (z.B. Lager in den Schulferien) gelten obige Vorgaben nicht.

WEISUNG

Gestützt auf § 8 Abs. 6 der Volksschulbildungsverordnung erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Vorgaben:

- **Obligatorische Schulveranstaltungen**
Für obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage etc. (ohne Klassenlager) sind von den Gemeinden folgende Beträge zu budgetieren:

Klassen	Pro Schuljahr und Lernende/n	
	Min.	Max.
Kindergarten	Fr. 15.00	Fr. 18.00
1. Klasse*	Fr. 25.00	Fr. 30.00
2. Klasse	Fr. 25.00	Fr. 30.00
3. Klasse	Fr. 35.00	Fr. 42.00
4. Klasse	Fr. 35.00	Fr. 42.00
5. Klasse	Fr. 45.00	Fr. 54.00
6. Klasse	Fr. 45.00	Fr. 54.00
7. Klasse	Fr. 55.00	Fr. 66.00
8. Klasse	Fr. 55.00	Fr. 66.00
9. Klasse	Fr. 55.00	Fr. 66.00

*Für Lernende der Basisstufe gelten die Ansätze der 1. Klasse

- **Lehrmittel**

Lehrmittel wie Bücher und Arbeitshefte dienen der Gestaltung des Unterrichts und werden den Lernenden von der Schulstandortsgemeinde zum Gebrauch abgegeben (vgl. § 8 Abs. 2 Volksschulbildungsverordnung). Nebst Mehrweglehrmitteln (Lehrmittel werden Ende Schuljahr wieder zurückgegeben) sind auch Einweglehrmittel (z.B. Arbeitshefte) gratis abzugeben.

EMPFEHLUNG

Für die Fächer Hauswirtschaft und Textiles und Technisches Gestalten können sich die Gemeinden an folgenden Beiträgen für Verbrauchsmaterialien orientieren:

- **Hauswirtschaft**

Mahlzeitenbeitrag: Pro Halbtage, an dem eine Mahlzeit zubereitet wird, ist mit 3 bis 4 Franken plus Elternbeitrag pro Lernende/n zu rechnen.

Verbrauchsmaterialien: Zusätzlich zu den Mahlzeitenbeiträgen sollten für Verbrauchsmaterialien wie Gestaltungs- und Reinigungsmittel, für aktuelle Medien und kleinere Anschaffungen 120 Franken pro Klasse und Schuljahr zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Schuljahre, in denen keine Mahlzeiten zubereitet werden (1. und 3. Sekundarklassen).

- **Textiles und Technisches Gestalten**

Pro Schuljahr und Lernende/n werden folgende Beiträge vorgeschlagen:

Klassen	Vorschlag pro Jahreswochenstunde (Anzahl Wochenstunden siehe WOST)
1. Klasse	Fr. 20.00
2. Klasse	Fr. 20.00
3. Klasse	Fr. 25.00
4. Klasse	Fr. 25.00
5. Klasse	Fr. 35.00
6. Klasse	Fr. 35.00
7. Klasse	Fr. 35.00
8. Klasse	Fr. 35.00
9. Klasse	Fr. 35.00

Die Beiträge sind für die im Unterricht hergestellten Gegenstände der Lernenden berechnet. Sie decken die Infrastruktur der Fachräume nicht ab. Für allgemeine Verbrauchsmaterialien wie Papier, Klebstoff, Nadeln, Faden, Sägeblätter etc. sollten ca. 120 Franken pro Klasse und Schuljahr zur Verfügung stehen. Für den Kindergarten sollen pro Kind und Schuljahr 10 Franken als Materialgeld eingesetzt werden.